

0512

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Beauftragung einer Gutachten- und Beratungsdienstleistung
Erarbeitung abfallrechtlicher Vorgaben für Rückbaukonzepte von Gebäuden**

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Juni 2022
- Drucksache Nr. 19/0400 (A.18) - Auflagen zum Haushalt 2022/2023

Kapitel 0710 - Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz -
Titel 54010 - Dienstleistungen
Erläuterung Nr. 27 - Ressourcenschonung und zirkuläres Bauen

Ansatz 2021:	2.220.000 €
Ansatz 2022:	2.335.000 €
Ansatz 2023:	2.625.000 €
Ist 2021:	1.693.818 €
Verfügungsbeschränkungen:	255.241,40 €
Aktuelles Ist (Stand 28.07.2022):	251.395 €
Gesamtausgaben Teilansatz:	voraussichtlich ca. 150.000 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen zu übermitteln; für diese Berichtspflicht gelten

keine Betragsgrenzen. Die Berichte enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und die Auftragnehmer. Für die von der Vorlagepflicht ausgenommenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen entfällt auch die Berichtspflicht.

Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern – außer in den Fällen unter a) – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- a) Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen
 - Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben
 - Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
 - Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde
- b) Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht
 - Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen
 - Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern
- c) Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Übersendungspflicht ausgenommen. Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 5 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe/Sperre von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkszuständigkeit.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Vorlage zu.

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin hat sich dem Leitbild „Zero Waste“ verpflichtet. Es verfolgt damit das Ziel, in den nächsten Jahren insbesondere durch Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling das derzeitige Bauabfallaufkommen deutlich zu reduzieren. Dies ist ein zentraler Schritt, um die Berliner Abfallwirtschaft in eine zirkuläre, ressourcenschonende und treibhausgasneutrale Kreislaufwirtschaft zu transformieren.

Es gilt, die bestehenden Strukturen des Recyclings und der Verwertung zu stärken und zudem neue Strukturen für Angebot, Nachfrage und Bewusstseinsbildung im Bereich Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen in Berlin zu etablieren. Einen entscheidenden Ansatz hierfür bildet die Einführung von verbindlichen Anforderungen an die verschiedenen gelagerten Rückbaukonzepte. Durch einheitliche Vorgaben, die in Zusammenarbeit mit der Berliner Bau- und Abfallwirtschaft in diesem Rahmen erarbeitet werden sollen, wird gleichzeitig der behördliche Vollzug erleichtert und ein weiterer Anreiz zum nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen geschaffen. Das wirkt sich insgesamt auch positiv auf die Klimabilanz aus.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Aufgabenstellungen bearbeitet werden:

- a) Recherche des Bau- und Abfallwirtschaftsmarktes in Berlin in Bezug auf die bau- und abfallrechtlichen sowie organisatorischen Vorgaben im Rahmen von Gebäuderückbauten bzw. einer Schadstoffsanierung;
- b) Recherche zum Stand der Technik bzw. zur bestverfügbaren Technik zu Themen wie der Trennbarkeit von Baustoffen, der am Markt verfügbaren Verfahrenstechniken sowie dem Vergleich von Einsatzgrenzen mobiler und stationärer Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen unter Berücksichtigung von notwendigen Voruntersuchungen zur Qualitätsbestimmung des verbauten Materials, des erforderlichen Arbeitsschutzes sowie ökonomischer und terminlicher Aspekte;
- c) Fachlicher Austausch mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Berliner Bau- und Abfallwirtschaft mit dem Ziel der Festlegung von effektiven Maßnahmen zur Stärkung einer zirkulären Kreislaufwirtschaft bzw. Schließen von Stoffströmen zur Ressourcenschonung im Baubereich;
- d) Erarbeitung von Vorgaben für die verbindlichen Erstellung von Rückbaukonzepten jeweils für
 - a) den Neubau von Gebäuden,
 - b) die Sanierung, Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden und
 - c) den (Teil-)Abriss von Gebäuden;
- e) Erstellung einer behördlichen Handlungshilfe mit Checkliste für den behördlichen Vollzug auf Grundlage einer Zustandsanalyse und dem Aufzeigen der verschiedenen innerbehördlichen Schnittstellen bei dem Thema und der Zuständigkeit.

Der Bruttoauftragswert für diese Leistung wird bei maximal 150.000 Euro liegen. Diese Höchstsumme ergibt sich aus dem Erfahrungswert der Kosten vergleichbarer Aufgaben. Eine Abschätzung des angemessenen Stundenumfanges und des Stundensatzes ist aktuell nicht möglich, da diese in einem transparenten Vergabeverfahren erst ermittelt werden soll. Die Stundenumfänge sind in Abhängigkeit von der gewählten Vorgehensweise / Methodik zu bestimmen, welche die Anbieterinnen und Anbieter im Rahmen der Angebotserstellung selbst entwickeln.

Da die Erarbeitung abfallrechtlicher Vorgaben für Rückbaukonzepte von Gebäuden aufgrund der Vielzahl an zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen einer besonderen technischen und wissenschaftlichen Expertise bedarf, ist eine externe Beauftragung notwendig. Diese sichert neben der rechtssicheren und fachlichen Ausgestaltung der abfallrechtlichen Vorgaben auch die Berücksichtigung ökonomischer Aspekte. Die dabei zu bearbeitenden Fragestellungen gehen in ihrer Komplexität und Bearbeitungstiefe über dasjenige Maß hinaus, welches im Rahmen der ministeriellen Fachkapazitäten geleistet werden kann.

Die Ausgaben werden aus den im Titel zur Verfügung stehenden Mitteln geleistet.

In Vertretung

Dr. Silke Karcher

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz